

Satzung des Flecken Copenbrügge über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 368) und der §§ 2, 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.10.2021 die zentrale Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung jeweils als eigenständige gemeindliche Einrichtung.
- (2) Der Flecken erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Flecken erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlusskanäle

- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können, und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

A: Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplanes eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
 4. bei Grundstücken, die innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Fläche innerhalb der Satzung,

5. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen:
 - a. wenn sie an eine kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b. wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c. wenn sie über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus bebaut sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerbliche Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
 7. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Frei- und Hallenbäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden, 75 von Hundert der Grundstücksfläche.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahl abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
 - aa). bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ab). bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - ac). wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wären.

- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

B: Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach A Absatz 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach B. Absatz 1 gilt
 1. Soweit ein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte zulässige Grundflächenzahl.
 2. Soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:

a. Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
b. Wohn- und Ferienhausgebiete	0,4
c. Dorf- und Mischgebiete	0,6
d. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung	0,8
e. Kerngebiete	1,0
f. Selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
g. Sportplatzgrundstücke	1,0
h. Schwimmbadgrundstücke	0,2
i. Friedhofsgrundstücke	0,2
- Zu g. bis i. auch, wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen	
j. Andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15.
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes;
 - b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der
 - a. öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m²) Beitragsfläche 8,70 Euro.
 - b. öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter (m²) Beitragsfläche 2,35 Euro.

- (2) Wird ein bereits an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Schmutzwasserbeitrag zu entrichten.
- (3) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den endgültigen Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Benutzungsgebühr für die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und Verbrauchergebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Anschlusskanäle bemessen.
- (3) Die Verbrauchergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Flecken unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der zurückliegenden letzten drei Jahre im Sinne des § 16 dieser Satzung unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Der Durchschnittsverbrauch wird angenommen, sofern sich keine größeren Veränderungen ergeben haben (z.B. Personenzahl). Ansonsten werden 36 Kubikmeter (m³) pro Kopf/Jahr angenommen. Geschätzt wird die Wassermenge auch, wenn die Ablesung des Zählers nach Absatz 4 Buchstabe a) nicht möglich ist. Eine Schätzung erfolgt ebenfalls, wenn der in Absatz 6 geforderte Nachweis nicht fristgerecht vom Gebührenpflichtigen erbracht wird.
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Flecken für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides anzuzeigen, sofern der Flecken oder das/die nach Absatz 5 zuständige Unternehmen/Stelle diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und vom Flecken verplombt sein. Wenn der Flecken auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Flecken einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Flecken kann auch den Einbau von besonderen Schmutzwassermessvorrichtungen verlangen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (8) Der Flecken kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

§ 13

Gebührensätze Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Monat 7,00 Euro je Anschlusskanal.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 3,81 Euro.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschlusskanal beseitigt wird.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Flecken durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Schmutzwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird.
- (5) Überzahlungen (Guthaben) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden mit der ersten Abschlagszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet. Soweit das Guthaben die Höhe der ersten Abschlagszahlung übersteigt, wird der übersteigende Betrag dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats erstattet.
- (6) Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß § 12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Fleckens über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefasst erteilt werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für den Anschlusskanal

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Anschlusskanäle sind dem Flecken in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Abweichend von Satz 1 trägt der Flecken die Aufwendungen für die Erneuerung sowie die Kosten der Unterhaltung des Teils des Anschlusskanals der im öffentlichen Verkehrsraum liegt, soweit die Maßnahmen durch Verkehrsbelastungen oder andere öffentliche Nutzungen erforderliche werden.
- (2) Hinsichtlich der Erstattungspflicht gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme nach Absatz 1. Soweit die Arbeiten durch ein von dem Flecken beauftragtes Fremdunternehmen ausgeführt werden, mit dem Eingang der Unternehmerrechnung beim Flecken.

§ 19

Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 20

Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Abschnitt V

Benutzungsgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 21 **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des in Abs. 1 genannten Anlagen anfallenden Schlamms erhoben.

§ 22 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
 - a. Abflusslosen Sammelgruben 32,55 Euro
 - b. Kleinkläranlagen 96,84 Euroje Kubikmeter (m³) eingesammelten Abwassers und Fäkalschlamm.

§ 23 **Gebührenpflichtig**

§ 14 gilt entsprechend.

§ 24 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils nach Entleerung der Gruben bzw. Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Flecken schriftlich mitgeteilt wird.

§ 25 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Fleckens über die übrigen Grundbesitzabgaben zusammengefasst erteilt werden.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 26 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Flecken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Flecken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Flecken schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 von Hundert der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Flecken unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a. § 12 Absatz 6 Satz 1 dem Flecken nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - b. § 12 Absatz 6 Satz 2 und 3 keine geeichte Wasser-/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
 - c. § 26 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d. § 26 Absatz 2 verhindert, dass der Flecken an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Unterstützung unterlässt;
 - e. § 27 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

- f. § 27 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
 - g. § 27 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der dort genannten Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - h. § 27 Absatz 3 eine Veränderung der Abwassermenge nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 29 **Übergangsregelung**

Heranziehungs- und Festsetzungsbescheide sowie Widerspruchsbescheide, welche auf der Grundlage der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Flecken Copenbrügge vom 16.08.1990 erlassen wurden, werden von der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht berührt.

§ 30 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bäntorf, Brünnighausen, Copenbrügge, Dörpe und Marienau vom 16.08.1990, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Behrensen, Bessingen, Bisperode und Diedersen vom 16.08.1990, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Herkensen und Hohnsen vom 16.08.1990 und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Harderode vom 16.08.1990, einschließlich sämtlicher Nachträge, sowie die Satzung des Flecken Copenbrügge über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet vom 16.08.1990 und die Gebührensatzung des Fleckens Copenbrügge für Grundstücksabwasseranlagen vom 02.07.1984 einschließlich sämtlicher Nachträge, außer Kraft.

Copenbrügge, den 13.10.2021

(Hans-Ulrich Peschka)

Bürgermeister